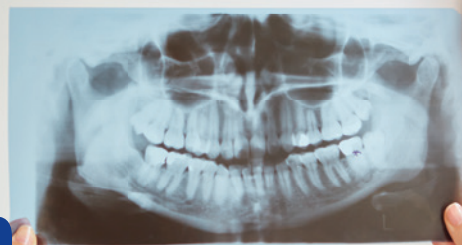


Weitergabe von Röntgenaufnahmen



© Robert Kneschke - stock.adobe.com

Was der Zahnarzt bei der Herausgabe beachten muss

Wechselt ein Patient für eine Untersuchung oder Weiterbehandlung den Zahnarzt, darf der neue Behandler zur Vermeidung unnötiger Röntgenuntersuchungen die vorhandenen Röntgenaufnahmen beim vorherigen Zahnarzt anfordern.

Wie wird angefordert?

Am einfachsten angefordert werden die Röntgenaufnahmen schriftlich (oder per Fax) mit einer Begründung, warum die Aufnahmen benötigt werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Originalröntgenaufnahmen an einen später behandelnden Zahnarzt regelt § 85 Abs. 3 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG).

Hat sich der Zahnarzt, der die Röntgenaufnahme erstellt hat, vergewissert, dass der anfragende Zahnarzt die weitere Behandlung übernimmt, ist er verpflichtet, diesem die Aufnahmen vorübergehend zu überlassen. Bestehen Zweifel bezüglich einer Weiterbehandlung, kann dies beim Patienten telefonisch abgefragt und in der Patientenakte vermerkt werden. In diesem gesetzlich geregelten Fall ist aus datenschutzrechtlicher Sicht keine gesonderte Einwilligung des Patienten erforderlich.

Wie wird versendet?

Kopien von Röntgenaufnahmen können dem Patienten direkt mitgegeben werden. Ein Anspruch des Patienten auf Überlassung der Originalaufnahmen besteht jedoch nicht. Grundsätzlich haben Patienten Anspruch auf eine kostenfreie Erstkopie ihrer Patientenunterlagen. Dazu gehören auch Röntgenaufnahmen. Eine

Möglichkeit der Weitergabe von digitalen Röntgenaufnahmen ist zum Beispiel die Speicherung der Aufnahmen auf einem verschlüsselten Datenträger (CD oder USB-Stick).

Werden filmgestützte Röntgenaufnahmen oder ein verschlüsselter Datenträger mit digitalen Röntgenaufnahmen per Post versendet, erfolgt dies in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „persönlich/vertraulich“ an den nachbehandelnden Zahnarzt. So ist sichergestellt, dass die Unterlagen nur von der befugten Person (dem nachbehandelnden Zahnarzt) geöffnet werden.

Ein Versand per E-Mail ist ebenfalls möglich, allerdings nur, wenn der Anhang verschlüsselt ist (zum Beispiel als verschlüsselte ZIP-Datei mit gesondert mitgeteiltem, geeignetem Passwort). Die E-Mail selbst muss zusätzlich verschlüsselt sein (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung), wenn personenbezogene Daten im E-Mail-Text genannt werden. Nur so kann der Zahnarzt gewährleisten, dass der Inhalt auf dem elektronischen Übertragungsweg nicht unbefugt gelesen oder verändert werden kann.

Der Betreff einer E-Mail ist grundsätzlich nicht verschlüsselt. Daher dürfen darin keine personenbezogenen Daten des Patienten genannt werden.

Als weiterer sicherer Übertragungsweg bietet sich KIM – Kommunikation im Medizinwesen an. Für den Versand von Patientenunterlagen und Röntgenaufnahmen über KIM benötigt die Zahnarztpraxis

einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur sowie eine eigene KIM-Adresse. Sender und Empfänger müssen beide bei KIM registriert sein, damit der Austausch über einen sicheren Übertragungsweg erfolgen kann. Weitere Infos bietet die KZVB.

Wer darf versenden?

Nur Fachpersonal, das einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, darf den Versand der Röntgenaufnahme erledigen. Das heißt, der Versand darf nur entweder durch den Zahnarzt selbst oder durch Angestellte der Zahnarztpraxis im Auftrag des Zahnarztes erfolgen.

Claudia Vierheller
Referat Praxisführung und Strahlenschutz
der BLZK

INFOS IM NETZ

Weitere Informationen zum Versand von Röntgenbildern finden Sie auf der Website der BLZK unter



https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_roentgenbilder_versenden.html

Hinweise zur Verarbeitung von Patientendaten inklusive Röntgenaufnahme finden Sie im QM Online der BLZK, Kapitel 6 Datenschutz (mit Login) unter



qm.blzk.de